



Kriminalistik/Kriminaltechnik

Skriptum

4

- Strafanzeige -

15. März 2010

1. Begriffsbestimmung

Unter einer Strafanzeige versteht man

- die Mitteilung eines möglicherweise strafrechtlich relevanten Sachverhaltes,
- die Mitteilung des Verdachts eines strafrechtlich relevanten Sachverhaltes,
- die Beschuldigung einer bestimmten Person, eine Straftat begangen zu haben.

Normadressaten sind die in der Strafprozessordnung (§ 158 I StPO) genannten Strafverfolgungsbehörden:

- Staatsanwaltschaft
- Polizei
- Amtsgericht

Die genannten Behörden und deren Amtsträger sind verpflichtet, Strafanzeigen entgegenzunehmen, zu prüfen und ggf. an die zur weiteren Bearbeitung zuständigen Behörden weiter zu leiten.

Darüber hinaus ist die Strafanzeige das Ergebnis der durch die Strafverfolgungsbehörden von Amts wegen vorgenommenen Prüfung eines Verdachts, der auf die Strafbarkeit eines Sachverhaltes und/oder die Täterschaft einer Person hinweist. Die amtliche Strafanzeige setzt stets den Anfangsverdacht gem. § 152 II StPO voraus.

Der Begriff „Anfangsverdacht“ i.S. § 152 II StPO ist in diesem Zusammenhang großzügig auszulegen; zwar müssen Tatsachen vorliegen, aber die Sachverhaltserforschung ist ja gerade die Aufgabe des dann beginnenden Ermittlungsverfahrens!

Anzeigen sind nicht formgebunden (mündlich, schriftlich, zu Protokoll etc) siehe § 158 StPO.

1.2 Rechtsvorschriften

- § 152 StPO Official- und Legalitätsprinzip
- § 152a StPO Immunität der Abgeordneten
- § 158 StPO Strafanzeige und –antrag, Anzeigebehörden, Form, Beurkundung, Strafantragsbehörden, -form
- § 159 StPO Unnatürlicher Tod (keine Strafanzeige)
- § 160 StPO Ermittlungsverfahren
- „Sobald die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält, hat sie ... den Sachverhalt zu erforschen.“
- § 163 StPO Erster Zugriff der Polizei
- „Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes haben Straftaten zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten.“
- § 374 StPO Privatklage
- § 469 StPO Kostenpflicht des Anzeigenden
- §§ 77-77d StGB Strafantrag
- § 470 StPO Kosten bei Zurücknahme des Strafantrages
- § 145d StGB Vortäuschung einer Straftat
- § 164 StGB Falsche Verdächtigung
- § 258a StGB Strafvereitelung im Amt
- § 138/139 StGB Nichtanzeige geplanter Verbrechen

2. Allgemeine Grundsätze

2.1 Recht zur Anzeigeerstattung

Jedermann hat das Recht, eine Strafanzeige zu erstatten. Dies ergibt sich folgerichtig aus der Begriffsbestimmung. Alter, Prozessfähigkeit¹ (Geschäftsfähigkeit) etc. spielen zunächst keine Rolle.

Der Anzeigeersteller muss von der Straftat nicht unmittelbar betroffen (Geschädigter oder Opfer) sein.

2.2 Anzeigepflicht

Es besteht keine generelle Anzeigepflicht für den Bürger. Eine diesbezügliche Pflicht besteht lediglich im Rahmen des § 138 StGB (Nichtanzeige geplanter Verbrechen).

2.3 Motive für die Erstattung von Strafanzeigen

Die Gründe, die zur Anzeigeerstattung führen können vielfältig sein.

1. Bestrafung des Täters (Genugtuung, Sühne)
2. Schadensersatzansprüche gegenüber dem Täter oder gegenüber einer Versicherung (Anzeige ist Voraussetzung)
3. Emotionale Ursachen, wie Rache, Missgunst, Neid, Eifersucht, enttäuschter Stolz
4. Persönlichkeitsstörungen, überdurchschnittliches Geltungsbedürfnis
5. Mitleid mit dem Opfer
6. Verhinderung von Wiederholungstaten

Das Erkennen der Motive ist Voraussetzung für richtige Beurteilung des Sachverhaltes!!!

Auch für den Verzicht auf eine Strafanzeige kann es Motive geben:

1. Scham,
2. Angst vor Prestigeverlust, Prestigeverlust,
3. Angst vor Kundenverlust etc.

2.4 Verpflichtung zur Wahrheit

Beim Anzeigeersteller (AE) handelt es sich regelmäßig um einen Zeugen gem. Definition. Insofern stehen dem AE die gleichen Rechte zu wie dem Zeugen und er hat die gleichen Pflichten. Eine Wahrheitspflicht des Zeugen gegenüber der Polizei oder Staatsanwaltschaft gibt es nicht. Gegenüber dem Richter kann er sich jedoch der falschen uneidlichen Aussage gem. § 153 StGB bzw. des Meineides § 154 StGB strafbar machen.

Der AE stellt jedoch eine besondere Ausprägung des Zeugen dar. Seine Mitteilung bezieht sich auf den Verdacht einer Straftat oder eine Straftat bzw. eine konkrete Beschuldigung einer Person.

¹ Der Begriff Prozessfähigkeit bezeichnet die Fähigkeit, innerhalb eines Gerichtsverfahrens Erklärungen abzugeben, Anträge zu stellen und Rechtsmittel einzulegen. Prozessunfähig sind Geschäftsunfähige und beschränkt Geschäftsfähige.

Bei unwahren Aussagen besteht insofern Strafbarkeit gem.

- § 145d StGB Vortäuschung einer Straftat
- § 164 StGB Falsche Verdächtigung
- § 263 StGB Betrug
- § 186 StGB üble Nachrede
- § 187 StGB Verleumdung

Wer jedoch in gutem Glauben eine Strafanzeige erstattet, macht sich nicht strafbar, wenn sich die Anzeige später als unrichtig aufweist. Das gleiche gilt für eine mögliche Schadensersatzverpflichtung.

Sind Zweifel an der Richtigkeit der Aussage eines AE begründet, ist dieser auf die Folgen seiner unwahren Aussage und die damit verbundene Wahrheitspflicht hinzuweisen.

2.5 Sonderfall – psychisch gestörte AE

Auch Anzeigen von Personen, die als Querulanten bekannt sind, oder die einen krankhaften Hang zur Anzeigeerstattung haben, dürfen nicht unbeachtet bleiben.

Liegen offensichtlich haltlose Verdächtigungen vor, sollte wie folgt verfahren werden:

- Aktenvermerk mit Begründung aufnehmen,
- AE belehren (Folgen falscher Verdächtigungen bzw. Vortäuschen von Straftaten)
- Vorgang der StA zu Entscheidung vorlegen

3. Aufnahme von Strafanzeigen

3.1 Formen der Strafanzeige

Nach § 158 I StPO ist die Strafanzeige nicht an eine bestimmte Form gebunden.

Strafanzeigen können

- mündlich
- schriftlich
- zu Protokoll
- oder in anderer geeigneter Weise erstattet werden.

3.1.1 mündliche Anzeige

- Protokollierung des angezeigten Sachverhalts
- die mündliche Anzeige ist zu beurkunden (§ 158 I Satz 2 StPO)

3.1.2 fernmündlich erstattete Anzeigen

- werden nach Niederschrift durch Unterschrift des aufnehmenden Beamten beurkundet
- sollte aber aus Beweisgründen nach Möglichkeit zeitnah durch den AE unterschrieben werden

Unterbleibt die Beurkundung durch den AE oder verweigert er seine Unterschrift, so hat das keine strafprozessualen Auswirkungen auf die Strafanzeige.

Besonderheiten:

- Personalien (genaue Schreibweise), Anschrift, Standort des Anrufers und Rückrufnummer erfragen und dokumentieren
- Uhrzeit und Ort der Anzeigenaufnahme dokumentieren
- Soweit möglich, tontechnische Dokumentation des Anrufes veranlassen (dem Anrufer dies mitteilen)
- über Sachverhalt soweit informieren lassen, dass über notwendige und zweckmäßige Erstmaßnahmen entschieden werden kann
- Erfragen bisher eingeleiteter Maßnahmen (Verständigung Feuerwehr, Rettungsleitstelle etc.)
- Verhaltensorientierungen geben
 - Tatort nicht betreten/verlassen, nichts berühren, nicht verändern
 - bis zum Eintreffen der ersten Kräfte Tatortsicherung übernehmen
 - anwesende Zeugen zum Verbleib auffordern bzw. deren Personalien/Erreichbarkeit erfragen
 - Täter vorläufig festnehmen (Jedermannsrecht)
 - Eintreffen der Kräfte abwarten
- Soweit möglich Rückruf tätigen (Beachte Gefahr im Verzuge!)
- Veranlassen von Sofortmaßnahmen und Melde-/Berichtspflichten

Soweit keine Sofortmaßnahmen erforderlich sind, ist mit dem Anrufer ein Termin festzulegen, an dem er aufgesucht werden oder auf der Dienststelle erscheinen kann.

3.1.3 schriftliche Anzeige

- wird vom Anzeigenersteller gefertigt (Brief, Telegramm, Telefax, E-Mail)
- Authentizität feststellen (bis dahin pseudonym, da Identität des Anrufers nicht geklärt ist)

3.2 allgemeine Verhaltensgrundsätze

- Hilfsbereites und bürgernahes Verhalten bei der Anzeigenaufnahme prägt das Bild von der Polizei in der Öffentlichkeit!
- Bürger hat ein Problem und erwartet Verständnis und Hilfe
- Bürger hat Anspruch auf höfliche und respektvolle Behandlung
- weder schlechte Erfahrungen noch Stress im Dienst rechtfertigen einen oberflächlichen oder herablassenden Umgang
- Ehr- und Schamgefühl berücksichtigen
- Rechte von Betroffenen wahren
- ruhig und sicher auftreten, beruhigend einwirken, nicht provozieren lassen
- Gleichheitsgrundsatz beachten

3.3 Entgegennahme und Dokumentation der Strafanzeige (Ablauf)

1. kurze Sachverhaltsschilderung

Die kurze Schilderung muss eine grobe Einordnung des Sachverhaltes ermöglichen. Der Beamte muss erkennen können, inwiefern hier Maßnahmen der Gefahrenabwehr und/oder der Strafverfolgung erforderlich sind bzw. polizeiliches Handeln entbehrlich ist.

2. Aufnahme und Überprüfung der Personalien

Wurde eine polizeiliche Relevanz des Sachverhaltes erkannt, (hier Verdacht einer Straftat) so ist die Identität des Mitteilenden zweifelsfrei festzustellen.

- Personaldokument aushändigen lassen
- Personalien vollständig notieren, zur Sicherheit zusätzlich erfragen (Kontrolle)
- Prüfung auf Gültigkeit (Datum/Behörde)
- Personalien vollständig notieren, Kontrollfragen
- Lichtbild prüfen (Übereinstimmung mit AE)
- Sichtprüfung auf Fälschungsmerkmale
- Anlassbezogen unauffällige Überprüfung von Person und Personalpapieren in Informationssystemen

3. Belehrung

- Der Anzeigersteller ist i.d.R. Zeuge! (§ 163 III StPO)
- ggf. Hinweis auf Notwendigkeit eines Strafantrags oder den Privatklageweg
- ggf. Hinweis auf mögliche Kosten

4. Entgegennahme des angezeigten Sachverhaltes

- zusammenhängende freie Sachverhaltsschilderung (kein Zwischenfragen) ermöglichen
- Prüfung auf Sofortmaßnahmen (Gefahrenabwehr)
- Fertigen Sie Notizen (Fakten/Fragestellungen/Widersprüche)
- erneute Belehrung, wenn dem AE erkennbar Auskunfts- und/oder Zeugnisverweigerungsrechte zustehen
- Vernehmung (Frage/Antwort) um weitere Fragen bzw. Widersprüche zu klären (W-Fragen)
- Prüfen, ob für Anzeigenaufnahme Spezialdienststelle zuständig ist (Fachkenntnisse)

5. Protokollierung/Niederschrift

a) Protokollform (Ich-Form)

- AE ist persönlich anwesend
- persönliche Ausdrucksweise des AE beachten
- Missverständliche Worte klären, ggf. wörtliche Wiedergabe
- kann auch nach Diktat erfolgen, dies bitte vermerken (wortgetreue Wiedergabe)
- Dokumentation von Beginn und Ende der AA
- Beurkundung durch AE und aufnehmenden Beamten

b) Berichtsform (Niederschrift)

- AE ist nicht anwesend
- bei eigenen Feststellungen (Anzeige von Amts wegen)
- Beurkundung durch aufnehmenden Beamten
- Berichtsform wird in der 3. Person geschrieben (Herr X teilte ... mit, ...)

6. Schlussgespräch

Hinweis auf weiteren Verfahrensgang, ggf. Opferhilfe/Opferschutz; Gewaltschutzgesetz, usw.

3.3.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Strafanzeige

Der Sachverhalt ist möglichst so umfassen zu dokumentieren, dass keine Rückfragen erforderlich sind.

Zu diesem Zwecke ist es zweckmäßig, sich an den W-Fragen zu orientieren.

Verwaltungsdaten (siehe Vordruck)

Sachverhaltsdaten (W-Fragen)

Beachte, dass die Reihenfolge der Inhalte frei wählbar ist und je nach Sachverhalt variieren kann!

1. WANN

begangen bzw. festgestellt (Tatzeit/Tatzeitraum/Feststellungszeit)

- Zeitpunkt
- ggf. Witterungslage
- Beleuchtungsverhältnisse erfragen

2. WO

befindet sich der Tatort

- Tatort
- Fundort
- Feststellungsort
- ggf. Kartenmaterial zur Unterstützung heranziehen

3. WER

a) Anzeigenerstatter

- Identität
- Strafprozessuale Stellung prüfen
- Beziehung zum Sachverhalt
- Beziehung zum Tatverdächtigen

b) Opfer, Geschädigter

c) Verdächtiger/Beschuldigter

- Verdachtsgründe erfragen
- Personalien/Informationen genau erfragen/aufnehmen
- ggf. Personenbeschreibung erfragen
- Klären, ob Möglichkeit zur Identifizierung besteht

4. WAS

Art des Ereignisses

- Art der Straftat ausführlich schildern lassen
- tatstandbeständige Einordnung muss möglich sein
- verletztes Rechtsgut

5. WIE

wurde die Tat begangen (Ablauf/Begehungsweise)

- Begehungsweise
 - Vortatphase
 - Haupttatphase
 - Nachtatphase
- Verhalten/Zustand des Täters
- Verhalten/Zustand des Opfers
- Folgen
- Auswirkungen

6. WOMIT

wurde die Tat begangen (Tatwerkzeug etc.)

- Tatwerkzeuge
- Tatmittel
- auch Hinweise zu Tatfahrzeug/Fluchtfahrzeug

7. WARUM

wurde die Tat begangen (Motive)

8. WAS VERANLASST

(eingeleitete Maßnahmen)

- Erste Maßnahmen
- Welche Veränderungen am Tatort

4. Besondere Anzeigearten

4.1 Anonyme und Pseudonyme Anzeigen

Anzeigender möchte aus verschiedensten Gründen seine Identität nicht preisgeben

- dürfen nicht unbeachtet bleiben
- sorgfältige Prüfung (oft Hinweise für die Aufdeckung schwerer Straftaten)
- Ermittlungen richten sich auf die Aufklärung des Sachverhaltes und die Identifizierung des Mitteilenden (wichtiger Zeuge)
- strafprozessuale Maßnahmen sollte nicht allein auf einer anonymen Anzeige beruhen, zunächst sind weitere Prüfungsmaßnahmen bzgl. Des Verdachts erforderlich

Verfahrensweise beim Eingang anonymer bzw. pseudonymer Anzeigen

a) fernmündliche Anzeige

- Anrufer zur Nennung des Namens veranlassen
- Gründe für die Anonymität erfragen und versuchen, den Anrufer zu überzeugen, seine Anzeige offen zu erstatten
- im Gespräch Hinweise für die Bewertung des Sachverhaltes (Ernsthaftigkeit) und die Identität des Anrufers gewinnen
- Gespräch aufzeichnen und ggf. Zurückverfolgen

b) schriftliche Anzeige

- Brief ist Spurenräger und somit wichtiger Hinweisgeber auf den Schreiber
- vorsichtiger Umgang mit Brief und Umschlag (keine Stempel, Bearbeitungshinweise etc.)
- Spurenräger sachgerecht verwahren (Spurenschutz) und der Kriminaltechnik übergeben

4.2 Vertrauliche Anzeigen

Anzeigerstatter begehrt Geheimhaltung seiner Identität gegenüber dem Angezeigten aus verschiedensten Gründen.

Die Zusage der Vertraulichkeit ist nur in sehr engen rechtlichen Grenzen und unter Beachtung bestimmter Verfahrensgrundsätze gestattet, die in den *“Richtlinien über die Inanspruchnahme von Informanten, Einsatz von V-Personen und Verdeckten Ermittlern”* festgelegt sind.

4.3 Selbstanzeigen

Motive für Selbstanzeigen können sein:

- Psychopathologische Selbstbezüglichkeit (Trittbrettfahrer, Geltungsbedürfnis)
- Reue, Gewissenkonflikte
- Selbstanzeige von Erpressungsopfern
- Verbesserung der Situation, wenn der Täter mit alsbaldiger Entdeckung rechnen muss
- Hoffnung auf Straffreiheit bzw – milderung

Maßnahmen:

- vollständige Personalien notieren, Polas/Inpol prüfen
- Belehrung bzgl. des Aussageverweigerungsrechtes
- Sachverhalt, Gegenstand und Motiv der Selbstanzeige in einem Vorgespräch sorgfältig erfragen
- Tatfakten erfragen, die Täterwissen sind (kennt nur der Täter und die Polizei)
- Tatschilderung mit Tatbefund abgleichen
- ggf. Sachbearbeiter der Fachdienststelle hinzuziehen
- Anzeige in Protokollform aufnehmen
- ggf. Richterliche Vernehmung anregen

4.4 Strafanzeige gegen Kinder

Beachte Regelungen in der PDV 382 (Bearbeitung von Jugendsachen)

- keine Strafanzeige, da Anzeige der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens entspricht
- Schuldunfähigkeit begründet absolute Strafunmündigkeit und stellt ein absolutes Prozesshindernis dar (§ 19 StGB)
- Sachverhalt in Form eines Berichtes aufnehmen
- Personalien/Anschrift des Kindes
- Erziehungsberechtigte
- Geschädigte

Prüfung ob

- Strafmündige Personen beteiligt sind
- Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht vorliegt
- Vormundschaftsgerichtliche oder behördliche Maßnahmen einzuleiten sind

Identitätsfeststellung zur Gefahrenabwehr bzw. Sicherung zivilrechtlicher Ansprüche ist möglich

- Keine vorläufige Festnahme auf frischer Tat gem. § 127 StPO
- Eine Freiheitsbeschränkung oder Freiheitsentziehung bei Kindern ist zulässig
 - zur Feststellung der Identität nach §§ 111 Abs.1 Satz 2, Abs. 3, 163 b Abs. 2, 163 c StPO, § 46 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)
 - bei Störungen von Amtshandlungen nach den §§ 164 StPO, 46 Abs. 1 OWiG
 - im Rahmen der Gefahrenabwehr
 - zur Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach landesrechtlichen Bestimmungen

Hierbei ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz besonders zu beachten.

Bei Freiheitsbeschränkung und Freiheitsentziehung Jugendlicher gelten die Bestimmungen der StPO, des JGG, des KJHG, der Polizeigesetze und anderer Rechtsvorschriften ohne Einschränkung.

Kinder sind nicht in Gewahrsamsräumen unterzubringen. Sie sind, wenn sie nicht dem Jugendamt überstellt werden, in anderen geeigneten Räumen unter polizeiliche Aufsicht zu stellen.

Werden Jugendliche aus anderen als strafprozessualen Gründen bei der Polizei festgehalten, gelten für die

Unterbringung die gleichen Grundsätze wie bei Kindern.

Keine strafprozessualen Maßnahmen, die eine Verdächtigen-/Beschuldigteneigenschaft erfordern

Im Einzelfall polizeirechtliche Befugnisse zur Gefahrenabwehr möglich

4.5 Strafanzeige gegen Abgeordnete des Deutschen Bundestages

- Strafanzeige entgegennehmen und unverzüglich an StA
- Abgeordnete dürfen nur mit Genehmigung der Parlamente strafrechtlich verfolgt werden
- Immunität ist Prozesshindernis
- bei Festnahme auf frischer Tat unverzüglich StA unterrichten

4.6 Strafanzeige gegen Diplomaten u.a. bevorrechtigte Personen

- nach §§ 18-21 GVG von deutscher Gerichtsbarkeit befreit
- Strafanzeigen entgegennehmen und unverzüglich an StA
- Feststellung von Straftaten von Amtswegen - Bericht an StA

5. Besonderheiten im Zusammenhang mit Antragsdelikten und Privatklagedelikten

5.1 Antragsdelikte

Das StGB unterscheidet zwischen absoluten und relativen Antragsdelikten.

- Aufnahme Strafantrag gem. § 158 II StPO (schriftlich bei Polizei)
- Antragsberechtigt sind "Verletzte" gem. §§ 77-77e StGB, Nr. 6 und 7 RiStBV
- Antragsfrist 3 Monate gem. § 77b StGB
- Rücknahme möglich - Kosten trägt Antragsteller (§ 470 StPO), keine erneute Antragsstellung möglich

5.1.1 absolute Antragsdelikte

Ein absolutes Antragsdelikt liegt vor, wenn die Tat nur auf Antrag verfolgt wird (z.B. § 247 StGB -Haus- und Familiendiebstahl)

- Beleidigung gem. § 185 i.v.m. 194 StGB
- üble Nachrede gem. § 186 i.v.m. 194 StGB
- Verleumdung gem. § 187 i.v.m. 194 StGB
- Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener gem. 189 i.v.m. 194 StGB
- Haus- und Familiendiebstahl gem. 247 StGB
- Hausfriedensbruch gem. § 123 StGB
- Unbefugter Gebrauch eines Kfz gem. 248b StGB
- Vereitelung der Zwangsvollstreckung gem. 288 StGB
- Pfandkehr gem. § 289 StGB

5.1. 2 relative Antragsdelikte

Ein relatives Antragsdelikt liegt vor, wenn ein fehlender Strafantrag wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Verfolgung der Tat kompensiert werden kann (z.B. § 248a StGB Diebstahl und Unterschlagung geringwertiger Sachen)

- Körperverletzung §§ 223, 229, 230 StGB
- Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr § 299 i.v.m. 301 StGB
- Sachbeschädigung gem. § 303 i.v.m. 303c StGB
- Datenveränderung gem. § 303a i.v.m. 303 c StGB
- Computersabotage gem. § 303b i.v.m. 303c StGB
- Diebstahl und Unterschlagung geringwertiger Sachen gem. § 248 a StGB
- Hehlerei gem. § 259 StGB

5.2 Privatklagedelikte

Die in § 374 der StPO genannten Antragsdelikte können vom Opfer in einem speziellen Verfahren verfolgt werden: Mit der Privatklage. Hierbei handelt es sich um ein selten angewandtes strafrechtliches Verfahren, bei dem das Opfer gewissermaßen die Rolle der Staatsanwaltschaft als Ankläger übernimmt. Die Staatsanwaltschaft wird in diesem Verfahren nicht tätig, die Beweise sind dem Gericht vom Opfer vorzulegen. Privatklagedelikte sind z.B. die Beleidigung, die Sachbeschädigung und die Körperverletzung.

Für die Privatklagedelikte gibt es eine weitere Besonderheit: Vor Erhebung einer Klage muss versucht zwingend versucht werden, die Angelegenheit vor einer Schiedsstelle gütlich beizulegen. Erst wenn dieser so genannte Sühneversuch gescheitert ist, kann die Privatklage erhoben werden.

Katalog des § 374 Abs.1 StPO

(1) Im Wege der Privatklage können vom Verletzten verfolgt werden, ohne dass es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf,

1. *ein Hausfriedensbruch (§ 123 des Strafgesetzbuches),*
2. *eine Beleidigung (§§ 185 bis 189 des Strafgesetzbuches), wenn sie nicht gegen eine der in § 194 Abs. 4 des Strafgesetzbuches genannten politischen Körperschaften gerichtet ist,*
3. *eine Verletzung des Briefgeheimnisses (§ 202 des Strafgesetzbuches),*
4. *eine Körperverletzung (§§ 223 und 229 des Strafgesetzbuches),*
5. *eine Nachstellung (§ 238 Abs. 1 des Strafgesetzbuches) oder eine Bedrohung (§ 241 des Strafgesetzbuches),*
- 5a. *eine Bestechlichkeit oder Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 des Strafgesetzbuches),*
6. *eine Sachbeschädigung (§ 303 des Strafgesetzbuches),*
- 6a. *eine Straftat nach § 323a des Strafgesetzbuches, wenn die im Rausch begangene Tat ein in den Nummern 1 bis 6 genanntes Vergehen ist,*
7. *eine Straftat nach den §§ 16 bis 19 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb,*

Die Staatsanwaltschaft kann bei absoluten Antragsdelikten des Kataloges ohne weiteres und bei relativen Antragsdelikten des Kataloges nach Verneinung des besonderen öffentlichen Interesses die Ermittlungen nach § 170 Abs.2 StPO einstellen und den Geschädigten auf den Privatklageweg verweisen, sofern die Tat (im prozessualen Sinne) ausschließlich Privatklagedelikte zum Gegenstand hat.

- Können vom Gericht verfolgt werden, ohne dass es einer Anrufung der StA bedarf
- Anzeige ist aufzunehmen, StA entscheidet, sofern der Anzeigenerstatter auf einer Strafanzeige besteht
- öff. Klage gem. 376 StPO möglich, wenn öffentliches Interesse besteht
- Vielzahl der Privatklagedelikte sind gleichzeitig Antragsdelikte - Strafantrag aufnehmen
- keine Privatklage gegen Jugendliche § 80 I JGG
- keine Privatklage bei Delikten unter Vollrausch

6. Verfolgungspflicht bei außerdienstlicher Kenntniserlangung von Straftaten

- (k)ein Vabanquespiel für Polizei (und Staatsanwälte)?! ²

Das Auftreten des Bürgers gegenüber Mitgliedern der Strafverfolgungsbehörden hat sich einem Wandel unterzogen: Dies gilt nicht nur — provoziert durch sogenannte Reality Gerichtsshow's im Fernsehen — für das Verhalten im Rahmen der Hauptverhandlung, sondern auch bezüglich der Auskunftsfreudigkeit im Freundes- und Bekanntenkreis (bis hin zu Zufallsbekanntschaften). Während früher Gespräche über Steuertricks (Steuerhinterziehung?) und andere Delikte spürbar verstummten, wenn man als Staatsanwalt oder Polizeibeamter auftauchte, werden diese heute ohne Skrupel fortgesetzt.

Der „lockere“ Umgang mit den Strafverfolgern im Privatbereich birgt allerdings durchaus Gefahren, kann doch — je nach Straftat, über die berichtet wird — bei einer außerdienstlichen Kenntniserlangung eine Pflicht zur Strafverfolgung bestehen, deren Missachtung als Strafvereitelung (im Amt durch Unterlassen) für den Polizeibeamten strafbewehrt ist.

Auch wenn das Bauchgefühl in Extremfällen dem Beamten regelmäßig den strafrechtlich richtigen Weg weisen wird - Kenntniserlangung von einer Schwarzfahrt versus der vom sexuellen Mißbrauch eines Kindes —, bleibt eine beträchtliche Grauzone.

Dogmatische Lösungsmodelle

Die Frage nach der Verfolgungspflicht lässt sich durch unterschiedliche dogmatische Lösungsmodelle beantworten.

Einheitstheorie

Die Einheitstheorie geht davon aus, dass ein Beamter immer im Dienst ist; sie bejaht eine durchgängige Verfolgungspflicht im Sinne einer umfassenden Denunziationspflicht auch im privaten Bereich und führt letztlich zur Verneinung eines dienstfreien Privatbereichs.

Trennungstheorie

Diametral entgegengesetzt propagiert eine Trennungstheorie, dass das Legalitätsprinzip im Privatbereich keine Anwendung findet; sie ergänzt diese Aussage aber durch eine systematisch kaum zu begründende Berufung auf die allgemeine Dienst- und Treuepflicht des Beamten, die diesen bei schwerer Kriminalität zu einem Einschreiten zwingen soll.

Schweretheorien

Die Rechtsprechung und die herrschende Meinung vertreten sicherlich richtigerweise eine Abwägungslösung, die sich an der Tat orientiert, von der der Beamte außerdienstlich Kenntnis erlangt. Unterschiedlich sind hier nur die Parameter, die zu Grunde gelegt werden.

So werden in der Literatur Anlehnungen an § 138 StGBÜbernahmen der Katalogtaten der § 100a, b StPO ebenso vertreten, wie eine Unterscheidung nach Verbrechen und Vergehen propagiert.

² Staatsanwalt Dr Heiko Artkämper Dortmund

Diese Modelle garantieren für den Strafverfolger eine relativ hohe Handlungssicherheit, da im Regelfall eine zutreffende Einordnung der Straftat möglich sein wird. Insbesondere die Unterscheidung zwischen Vergehen und Verbrechen kann sich dabei darauf berufen, dass diese Trennung sowohl im materiellen Recht (vgl. § 12 StGB) als auch in der Strafprozessordnung (vgl. § 153, 153a StPO, die eine Einstellung nur bei Vergehen zulassen) ihren Niederschlag gefunden hat.

Die Auffassung der Rechtsprechung

Die Rechtsprechung prüft eine Verfolgungspflicht bei privat erlangter Kenntnis ebenfalls im Sinne einer Abwägungslösung, greift dabei aber nicht auf die zuvor genannten Kriterien zurück. Sie bejaht die Notwendigkeit zu einem Einschreiten „bei Straftaten, die von Art und Umfang die Belange der Öffentlichkeit und der Volksgesamtheit in besonderem Maße berühren“, beziehungsweise im Sinne einer Einzelfallentscheidung bei solchen Straftaten, die „Rechtsgüter der Allgemeinheit oder des einzelnen betreffen, denen jeweils ein besonderes Gewicht zukommt“.

Der BGH hat dann zuletzt eine Handlungspflicht bejaht, wenn der Beamte „außerdienstlich Kenntnis von Straftaten erlangt, die — wie Dauerdelikte oder ständig auf Wiederholung angelegte Handlungen — während seiner Dienstaussübung fortwirken; dabei bedarf es der Abwägung im Einzelfall, ob das öffentliche Interesse privaten Belangen vorgeht.“

Das BVerfG hat — und allein das hatte es zu prüfen — eine Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen und in seinem Beschluss ausgeführt, dass diese, auf die Umstände des Einzelfalls abstellende Formel nicht gegen das verfassungsrechtlich verankerte Bestimmtheitsgebot (vgl. Art. 103 Abs. 2 GG) verstößt. Es legt dar, dass „das von der Rechtsprechung entwickelte Abgrenzungskriterium einer „schweren Straftat“ einen Wertungsraum eröffnet. Dies ist aber verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn und solange der konkrete Normadressat — ein geschulter Polizeibeamter — anhand einer gefestigten Rechtsprechung das Risiko einer möglichen Bestrafung hinreichend sicher voraussehen kann.“

Eine Pflicht zum Einschreiten besteht daher, „wenn die strafbaren Handlungen während der Dienstaussübung fortwirken und eine einzelfallbezogene Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung sowie dem privaten Interesse des Amtsträgers am Schutz seiner Privatsphäre angesichts der Schwere der Straftat ein Überwiegen des öffentlichen Interesses ergibt.“

Fazit

Es steht derzeit nicht zu erwarten, dass sich die Rechtsprechung auf eine Katalogtatlösung oder die vom Verfasser³ propagierte „Verbrechenslösung“ einlassen wird. Dem Polizeibeamten, der außerdienstlich von Straftaten Kenntnis erlangt, die nicht eindeutig dem Bagatellbereich zuzuordnen sind — oder deren Einordnung unklar bleibt —, kann daher nur der sichere Weg angeraten werden: Die Einleitung eines Strafverfahrens und unverzügliche Abgabe der Ermittlungen an die intern zuständige Stelle. Der Strafrahmen der § 258, 258a, 13 StGB lässt durchaus eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr wegen einer vorsätzlichen Straftat zu, was — auch unterhalb dieser Schwelle — gravierende beamtenrechtliche Konsequenzen nach sich zieht.

³ Staatsanwalt Dr Heiko Artkämper Dortmund

Anlage 1

Muster eines Fragespiegels für die Anzeigenaufnahme bei Einbruchdiebstählen

1. Wodurch und wann hat der AE von der Straftat Kenntnis erhalten?

- Welcher Umstand hat den AE veranlasst, den TO aufzusuchen?
- Wurden verdächtige Geräusche wahrgenommen? (wann, woher, welcher Art)
- Wurden Spuren des Einbruchdiebstahls wahrgenommen? Wo befanden sich diese, am TO oder auf dem Weg zum oder vom TO?

2. Welche Wahrnehmungen wurden bei Tatfeststellung gemacht?

- Musste der TO um diese Zeit (Arbeitsbeginn, Weg zur Arbeit, ...) aufgesucht werden?
- Welche Türen bzw. Fenster wurden geöffnet vorgefunden?
- Welche Behältnisse waren geöffnet bzw. durchwühlt?
- Ließen sich verschlossenen Türen wie üblich aufschließen bzw. öffnen?
- Welche Gegenstände waren nicht an ihrem Platz? Was fehlte?
- Welche fremden Gegenstände befanden sich am Tatort?
- Welche Bedeutung, welchen Wert, welche Eigenschaften (Individualummern, Seriennummern?) hat das Diebesgut?
- Wurden die Gegenstände immer an dem Ort, von dem sie entwendet wurden aufbewahrt?
- Wie und wann wurden die Gegenstände dort eingelagert?
- Wurden die entwendeten Gegenstände schon lange am Tatort aufbewahrt oder ist er erst kurz vor der Tat dort abgelegt worden? Wer wusste davon?
- Verursacht das Fehlen des Gegenstandes weiterreichende Schäden (Produktionsausfall)?

3. Welche Veränderungen wurden vom Anzeigenden am Tatort vorgenommen?

- Wurden nach Feststellung des Einbruchdiebstahls am Tatort Veränderungen vorgenommen?
- Welcher Art waren diese Veränderungen?
- Warum wurden durch den Anzeigenerstatter Veränderungen am Tatort vorgenommen?

4. Wer hat sich vor der Tat zu letzt im Raum, den Räumen, dem Gebäude u.s.w. in das eingebrochen wurde aufgehalten?

- Unter welchen Umständen wurden sie/es verlassen?
- Welche Feststellungen wurden dabei gemacht?
- Waren alle Fenster und Türen ordnungsgemäß verschlossen, alle Sicherungsvorkehrungen getroffen, wo verblieben die Schlüssel zur Aufbewahrung?
- Verließ der letzte Tatortberechtigte das Objekt um die übliche Zeit?
- Geschieht dies regelmäßig um diese Zeit?
- Gab Abweichungen vom üblichen Verhalten?
- Waren Personen in Tatortnähe, die sich dort sonst nicht aufhalten?

5. Welche Personen haben außer dem Anzeigenerstatter noch Feststellungen zur Tat getroffen?

- Welche Personen befanden sich zur Feststellungszeit außerdem am Tatort?
- Warum befanden sich diese Personen am Tatort?
- Aufgrund welcher Tatsachen haben sie bemerkt, dass ein Einbruchdiebstahl vorliegt?
- Was wurde von ihnen veranlasst?
- Welche Feststellungen wurden von Ihnen getroffen?
- Welche Veränderungen wurden durch sie vorgenommen?

6. Wer kommt als Täter in Frage?

- Worauf sind diese Vermutungen begründet?
- Welche Tatsachen veranlassen den Anzeigenden zu einer solchen Aussage?

Aus der Klärung der Fragen können sich weiterführende Fragestellungen ergeben, die hier keine Berücksichtigung gefunden haben? Hier handelt es sich lediglich um eine Orientierungshilfe.

Anlage 2
Blatt 2 der Strafanzeige (Beispiel)

Herr/Frau

Name: Vorname:
(bei Frauen auch Geburtsname)

geb. am: geb. in: Beruf:

Anschrift:

zeigt folgenden Sachverhalt an:

1. Allgemeines

Am heutigen Tag,, um teilte der Anzeigerstatter (siehe oben) auf der PW Hennigsdorf mit, dass unbekannte Täter in seine Apotheke in (Anschrift) eingebrochen sind. Einstein 3222 (POM .../PM) begab sich sofort dort hin und traf um Uhr ein.

2. Tatort

Havel Apotheke, Havelpassage 3 , 16761 Hennigsdorf

Der Tatort befindet sich in unmittelbaren Kernstadtbereich Hennigsdorfs und ist von einer Fußgängerzone umgeben. Östlich befindet sich der Postplatz und der Hennigsdorfer Bahnhof. Bei der Havelpassage handelt es sich um eine Fußgängerzone. In westlicher Richtung befindet sich die Fontanestraße. In unmittelbarer Nachbarschaft befinden sich Einzelhandelsgeschäfte und darüber Wohnungen.

3. Tatzeit

Die Tatzeit muss zwischen Samstag, 18.09.2010, 15.00 Uhr und Montag, 20.09.2010, 07.00 Uhr angenommen werden, da er AE die Apotheke zu diesen Zeiten verlassen bzw. wieder betreten und den Einbruch festgestellt hat.

4. Tatausführung/Vorgehensweise des Täters

Der/die Täter drang/en durch Aufhebeln der Haupteingangstür (von der Havelpassage her) in das Objekt ein. Durch das Aufhebeln wurde oberhalb des Schlosses der Aluminiumrahmen der Tür beschädigt und die Glasscheibe zerstört. Die Glasscherben lagen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Eingangstür.

In der Apotheke wurde die Kasse geöffnet vorgefunden. Das darin befindliche Bareld fehlte. Ebenfalls fehlen 2 Computer und dazugehörige Flachbildschirme. Der „Giftschrank“ ist nicht angegriffen worden. Ob Medikamente entwendet worden sind, konnte der AE zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht mitteilen. Nach einer Prüfung wird er sich hierzu äußern.

5. Diebesgut/Schaden

Bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist durch den AE bekannt geworden, dass folgende Gegenstände abhanden gekommen sind:

1. Bargeld ca. 500 Euro (10 bzw. 20 Euro-Scheine/ Hartgeld)
2. 2 PC Dell, Nr.
3. 2 Flachbildschirme LG, Nr.

Der Schaden der zerstörten Eingangstür ist mit ca. 2000 Euro zu beziffern.

6. Spuren/Vergleichsmaterial/Lichtbilder

Spuren:

1. An der Eingangstür konnten diverse daktoskopische Spuren im Adhäsionsverfahren gesichert werden.
2. Daktyloskopische Spuren an der Kasse und an den Standorten der entwendeten Computer
3. Rote Lackanhaftungen im Bereich der Aufbruchstelle
4. blaue Faserspür

Vergleichsmaterialien:

- Glassplitter der Eingangstür
- Lack der Eingangstür
- Vergleichsfingerabdrücke
-

Lichtbilder:

Lichtbilder sind durch PHM ... sowohl vom Objekt (Orientierungs-/Übersichtsaufnahmen) als auch von der Eingangstür und Ladeninnenbereich (Teilübersichtsaufnahmen) und den Spuren (Detailaufnahmen) gefertigt worden. Die Aufnahmen sind an den K-Dienst KOK ... übergeben worden.

7. Strafantrag

Ein Strafantrag wurde vorsorglich gestellt und ist beigelegt

8. Tathinweise/Tatverdacht/Sonstiges

Befragungen im Wahrnehmbarkeitsbereich sind noch nicht erfolgt. Weitere Einbrüche im Umfeld des Tatortes sind bislang nicht bekannt geworden.